



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

54. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. März 2001

Nummer 19

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	23. 1. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen in privatrechtlichen Angelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie	460
2010	29. 1. 2001	Verwaltungsverordnung zur Änderung der Verwaltungsverordnung über die Inanspruchnahme von Gerichtsvollziehern nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – VerwVO VwVG NW	460
2180	25. 1. 2001	Bek. d. Innenministeriums Verbot von Vereinen „MC Heils Angels Germany Charter Düsseldorf“	460
221	1. 1. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport Richtlinien für die Verleihung eines Fernsehpreises des für Kultur zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen	461
238 2370	22. 2. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Verwaltungsvorschriften zur Zweiten Berechnungsverordnung (VV – II. BV.)	469
6301	5. 2. 2001	RdErl. d. Innenministeriums Teilnehmergebühren bei Inanspruchnahme von Schulungseinrichtungen der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen	461
631	25. 1. 2001	RdErl. d. Finanzministeriums Jahresabschlusserlass; Regelungen zu Haushaltsresten und Vorgriffen	461
74	15. 2. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz I. Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 23. 12. 1991 zur Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien im Bereich Abfall	465
9210	8. 2. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr Prüfung der Eignung von Fahrerlaubnisbewerbern und -inhabern durch Begutachtungsstellen für Fahreignung nach den Bestimmungen der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)	469

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Landschaftsverband Rheinland	
19. 1. 2001	11. Landschaftsversammlung Rheinland 1999–2004; Feststellung eines Nachfolgers	469

I.

20020

**Vertretung
des Landes Nordrhein-Westfalen
in privatrechtlichen Angelegenheiten
im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Arbeit und Soziales,
Qualifikation und Technologie**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit und Soziales,
Qualifikation und Technologie v. 23. 1. 2001 –
114 – 0102

1

Für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie wird die Befugnis zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen in privatrechtlichen Angelegenheiten im Rahmen des ihnen übertragenen Aufgabengebietes auf

1.1

die Bezirksregierungen

1.2

die Versorgungsämter

1.3

die Versorgungskuranstalten

1.4

die Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge

1.5

die Landesanstalt für Arbeitsschutz

1.6

die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz übertragen.

Ist bei den unter 1.2 bis 1.6 genannten Behörden ein juristischer Dezernent oder eine juristische Dezernentin nicht bestellt, wird die Vertretung durch die jeweils örtlich zuständige Bezirksregierung wahrgenommen.

Ich behalte mir vor, die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung in Einzelfällen, insbesondere bei Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, selbst zu übernehmen.

2

Das Land ist unter folgender Bezeichnung zu vertreten:

„Das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie, dieses vertreten durch“.

3

Diese Regelung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2001 S. 460.

2010

**Verwaltungsverordnung
zur Änderung der Verwaltungsverordnung
über die Inanspruchnahme
von Gerichtsvollziehern
nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
– VerwVO VwVG NW –
vom 29. Januar 2001**

Aufgrund des § 11 Abs. 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980

(GV. NRW. S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1997 (GV. NRW. S. 50), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr folgendes bestimmt:

Die Anlage zu § 1 meiner Verwaltungsverordnung vom 29. April 1996 (SMBL. NRW. 2010) wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 8 werden die Nummern 9 bis 13 angefügt:

9.

das Landesvermessungsamt NRW wegen der ihm zustehenden Geldforderungen der in § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVG NW genannten Art;

10.

das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW wegen der ihm zustehenden Geldforderungen der in § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVG NW genannten Art;

11.

der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW wegen der ihm zustehenden Geldforderungen der in § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVG NW genannten Art;

12.

der Geologische Dienst NRW – Landesbetrieb – wegen der ihm zustehenden Geldforderungen der in § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVG NW genannten Art;

13.

der Landesbetrieb Straßenbau NRW wegen der ihm zustehenden Geldforderungen der in § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVG NW genannten Art.

– MBl. NRW. 2001 S. 460.

2180

**Verbot von Vereinen
„MC Hells Angels Germany Charter Düsseldorf“**

Bek. d. Innenministeriums v. 25. 1. 2001 –
IV A 3 – 2205

Gem. § 3 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164), wird nachstehend der verfügbare Teil des vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 11. 12. 2000 erlassenen Vereinsverbots bekannt gemacht:

Verfügung

1.

Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „MC Hells Angels Germany Charter Düsseldorf“ laufen den Strafgesetzen zuwider.

2.

Der „MC Hells Angels Germany Charter Düsseldorf“ ist verboten. Er wird aufgelöst.

3.

Dem „MC Hells Angels Germany Charter Düsseldorf“ ist jede Tätigkeit und die Bildung von Ersatzorganisationen untersagt; ebenso dürfen seine Kennzeichen weder verbreitet noch öffentlich oder in einer Versammlung verwendet werden.

4.

Das Vermögen des MC Hells Angels Germany Charter Düsseldorf wird beschlagnahmt und eingezogen.

5.

Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

- MBL NRW. 2001 S. 460.

221

**Richtlinien
für die Verleihung eines Fernsehpreises
des für Kultur zuständigen Ministeriums
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport v. 1. 1. 2001

1

Das für Kultur zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen stiftet mit Zustimmung der Landesregierung für eine Fernsehproduktion, die besonders geeignet ist, das Verständnis und die Deutung von Werken der Literatur, der bildenden Kunst, der Musik und des Films zu wecken oder zu vertiefen, einen jährlich zu vergebenden Fernsehpreis.

2

Der Preis besteht aus einer Ehrenurkunde und einer Geldprämie in Höhe von 10.000,00 Euro.

3

Er wird dem Autor/der Autorin, dem Regisseur/der Regisseurin oder dem Urheber/der Urheberin einer Leistung (z.B. Idee/Konzeption, Präsentation, Kamera o.ä.) zuerkannt, der/die die auszuzeichnende Produktion maßgeblich prägt. Er kann auch auf Autor/Autorin, Regisseur/Regisseurin oder andere Urheber/Urheberinnen (Team) zu gleichen Teilen aufgeteilt werden. In diesem Fall erhält jeder der Preisträger/innen eine Ehrenurkunde.

4

Die auszuzeichnende Fernsehsendung wird aus den für den Adolf-Grimme-Preis gemeldeten Wettbewerbssendungen ausgewählt. Die Preisverleihung findet im Rahmen der Verleihung des Adolf-Grimme-Preises statt.

5

Über die Preisverleihung entscheidet die Jury. Ihr gehören folgende Mitglieder an:

5.1

der/die für Kultur zuständigen Minister oder Ministerin des Landes Nordrhein Westfalen bzw. ein von ihm oder ihr entsandte/r Vertreter/in als Vorsitzende/r;

5.2

je ein/e Vertreter/in der Erwachsenenbildung und der für die Herstellung und den Gebrauch audiovisueller Hilfsmittel verantwortlichen Stellen;

5.3

zwei Vertreter/innen der Presse. Diese können dem Bereich der Fernsehkritik oder der Bildungspolitik angehören.

Der Rechtsweg gegen die Entscheidung der Jury ist ausgeschlossen.

6

Verneint die Jury eine Preiswürdigkeit bei den zu beurteilenden Fernsehproduktionen, so wird der Preis in diesem Jahr nicht verliehen.

7

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 30. November 2000 in Kraft.

- MBL NRW. 2001 S. 461.

6301

**Teilnehmergebühren
bei Inanspruchnahme von Schulungseinrichtungen
der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministeriums v. 5. 2. 2001 -
IV B 2 - 5018

Mein RdErl. vom 28. 11. 1996 (SMBL NRW. 6301) wird wie folgt geändert:

Es werden ersetzt in:

Nr. 1.11	der Betrag „2 625 DM“ durch „2 700 DM“
Nr. 1.12	der Betrag „1 470 DM“ durch „1 550 DM“
Nr. 1.13	der Betrag „ 70 DM“ durch „ 75 DM“
Nr. 1.14	der Betrag „ 520 DM“ durch „ 550 DM“

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

- MBL NRW. 2001 S. 461.

631

**Jahresabschlusserlass;
Regelungen zu Haushaltsresten und Vorgriffen**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 25. 1. 2001 -
I A 2 - 1000 - 00

Für den Jahresabschluss bitte ich hinsichtlich der Haushaltsreste und Vorgriffe künftig wie folgt zu verfahren:

1

Ausgaben für Investitionen, Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen und die im Haushaltsgesetz oder im Haushaltsplan für übertragbar erklärten Ausgaben sind nach § 19 LHO übertragbar. Bis zur Höhe der bei den übertragbaren Ausgaben am Schluss des abgelaufenen Haushaltsjahres nicht ausgegebenen Beträge können Ausgabereste gebildet werden. Bei der Bildung der Ausgabereste sind die in § 45 LHO vorgeschriebene zeitliche Begrenzung der Übertragbarkeit, die VV zu § 45 LHO, etwaige Einsparungsaufgaben und die nachstehenden Bestimmungen in Nummer 2 und Nummer 3 zu beachten.

2

Soweit die Mittel für Baumaßnahmen, die nach dem Haushaltsplan im abgelaufenen Haushaltsjahr abgeschlossen werden sollten, aus den Mitteln des Kapitals 20 020 Titel 711 40 verstärkt worden sind, können aus den etwa nicht verausgabten Beträgen der zur Verstärkung bereitgestellten Mittel Ausgabereste nicht gebildet werden.

3

Ausgabereste dürfen nur gebildet werden, wenn sie bei Anlegung strengster Maßstäbe an eine wirtschaftliche und sparsame Verwaltung der Ausgabemittel im nächsten Haushaltsjahr allein oder zusammen mit den im Haushaltsplanentwurf für das nächste Haushaltsjahr für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben kassenmäßig benötigt werden. Kommt danach eine Restbildung nicht in Frage, so sind die Beträge in Abgang zu steiler.

4

Die Ausgabereste werden vom Präsidenten des Landtags, vom Ministerpräsidenten, von den Fachministerien und von der Präsidentin des Landesrechnungshofs (oberste Landesbehörden) jeweils für ihre Einzelpläne gebildet. Die Ausgabereste für den Einzelplan 20 werden von den obersten Landesbehörden gebildet, die für die Bewirtschaftung der dort veranschlagten Mittel zuständig sind.

5

Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben (Vorgriffe) sind auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen. Sie sind als negative Ausgabereste (Minusreste) nachzuweisen. Die Übernahme von Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben auf die Rechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres kann ich nur in besonders begründeten Einzelfällen zulassen. Erforderlichenfalls bitte ich mir einen ausführlich begründeten Antrag in doppelter Ausfertigung

T. bis zum 15. Februar des Folgejahres

vorzulegen. Die in dem Antrag enthaltenen Beträge müssen darüber hinaus nach Muster 1 mitgeteilt bzw. in die Liste der Ausgabereste und Vorgriffe (Nr. 6) aufgenommen werden.

6

Die obersten Landesbehörden bitte ich, mir alle unter Beachtung von Nummer 1 bis Nummer 5 vorgesehenen Ausgabereste und Vorgriffe sobald wie möglich,

T. spätestens bis zum 15. Februar des Folgejahres

Muster 1

mitzuteilen, damit ich meine Abschlussverfügungen treffen kann. Hierbei bitte ich, mir Ausgabereste mit einem Volumen ab 50.000 DM unter Verwendung des **Musters 1** (die jährliche kalendarische Aktualisierung des Musters bitte ich in eigener Zuständigkeit vorzunehmen) in dreifacher Ausfertigung mitzuteilen. Ausgabereste unter 50.000 DM und die Vorgriffe bitte ich mir, wie bisher, listenmäßig in dreifacher Ausfertigung mitzuteilen. In beiden Fällen bitte ich,

6.1

mit besonderer Sorgfalt zu erläutern, welche bereits übernommenen Verpflichtungen aus den vorgesehenen Ausgaberesten gedeckt werden sollen,

6.2

die Notwendigkeit der Bildung von Ausgaberesten stichhaltig und erschöpfend zu begründen,

6.3

bei durch den Haushaltsplan zugelassenen Änderungen an den Buchungsstellen im neuen Haushaltsjahr gegenüber dem abgelaufenen Haushaltsjahr festzulegen, auf welche Einzelpläne, Kapitel und Titel und, falls ein Ausgaberech oder Vorgriff auf mehrere Buchungsstellen aufgliedert wird, in welchen Teilbeträgen die Ausgaberechte oder Vorgriffe in das neue Haushaltsjahr übertragen werden sollen,

6.4

die zu übertragenden Ausgaberechte und Vorgriffe je für sich und getrennt nach den Hauptgruppen des Gruppierungsplans am Schluss der Liste auszuweisen und jeweils die Gesamtsumme zu bilden. Für die nach Muster 1 mitzuteilenden Ausgaberechte und Vorgriffe sind entsprechende Gesamtübersichten beizufügen.

7

Die Bildung von Ausgaberechten bedarf nach § 45 Abs. 3 LHO meiner Einwilligung.

7.1

Meine Einwilligung gilt als erteilt für Ausgaberechte im Einzelplan 01. Ferner gilt meine Einwilligung als erteilt, wenn der Ausgaberech deshalb gebildet werden muss, weil im abgelaufenen Haushaltsjahr bei den Titeln der

Hauptgruppe 7 (Baumaßnahmen) oder bei den Titeln der Gruppe 812 (Erwerb von Geräten, Ausstattungs- oder Ausrüstungsgegenständen im Inland) Verpflichtungen zu Lasten nicht ausgeschöpfter Ausgabeermächtigungen eingegangen worden sind. Für die Inanspruchnahme dieser Ausgaberechte gilt Nummer 8.

7.2

Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang ich darüber hinaus in die Bildung von Ausgaberechten einwilligen kann, vermag ich erst zu treffen, wenn mir das Jahresergebnis der nach der Ordnung des Haushaltsplans gebuchten Einnahmen und Ausgaben sowie die zur Übertragung vorgesehenen Ausgaberechte und Vorgriffe aller Einzelpläne bekannt sind. Ich behalte mir deshalb vor, soweit ich aus finanzwirtschaftlichen Gründen in die Bildung von Ausgaberechten nicht einwilligen kann, die obersten Landesbehörden darum zu ersuchen, in den betreffenden Fällen die vorgesehenen Ausgaberechte nicht zu bilden und die nicht verwendeten Mittel ganz oder teilweise in Abgang zu stellen. Meine Einwilligung werde ich so bald wie möglich mitteilen und den obersten Landesbehörden gleichzeitig ein von mir für ihren Einzelplan erstelltes Resteverzeichnis und gegebenenfalls ein Resteverzeichnis für den Einzelplan 20 (Nr. 4 Satz 2) in jeweils mehrfacher Ausfertigung übersenden.

8

Die Inanspruchnahme der in das neue Haushaltsjahr übertragenen Ausgaberechte bedarf nach § 45 Abs. 3 LHO meiner Einwilligung.

8.1

Nach § 45 Abs. 3 LHO kann ich meine Einwilligung in die Inanspruchnahme von Ausgaberechten nur erteilen, wenn veranschlagte Ausgaben in gleicher Höhe bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht geleistet werden oder wenn Ausgabemittel zur Deckung der Ausgaberechte veranschlagt worden sind (§ 19 Abs. 2 LHO). Hiervon sind Ausgaberechte aus den Zuweisungen des allgemeinen Steuerverbundes, die den Gemeinden und Gemeindeverbänden durch das Land zur Verfügung gestellt worden sind, und Ausgaberechte, denen zweckgebundene Einnahmen gegenüberstehen, ausgenommen. Das weitere Verfahren der Inanspruchnahme von Ausgaberechten werde ich den obersten Landesbehörden jährlich in meinem Rundschreiben zur Feststellung des nächsten Haushaltsplans bekannt geben.

8.2

Meine Entscheidung darüber, ob, wann und inwieweit die Ausgaberechte in Anspruch genommen werden dürfen, kann ich grundsätzlich erst nach dem Jahresabschluss mitteilen. Vor dieser Freigabe dürfen auch Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben zu Lasten der Ausgaberechte nur mit meiner Einwilligung eingegangen werden.

9

In besonders begründeten Einzelfällen kann ich die Übertragbarkeit von nicht übertragbaren Ausgaben zulassen. Dies kann nur unter äußerst dringenden Umständen in Betracht gezogen werden. Erforderlichenfalls ist mir ein ausführlich begründeter Antrag in doppelter Ausfertigung

bis zum 15. Februar des Folgejahres

T.

vorzulegen. Die zur Übertragung vorgesehenen Beträge dürfen nicht nach Muster 1 mitgeteilt bzw. in die Liste der Ausgaberechte und Vorgriffe aufgenommen werden.

Muster 1
(zu Nr. 6)**Anmeldung von Resten zur Übertragung
in das Haushaltsjahr 2001**

1	Kapitel Titel Zweckbestimmung (bei Titeln innerhalb einer TGr. auch Kurzbezeichnung der TGr.-Überschrift)	
2	Nur ausfüllen, wenn sich die Buchungsstelle im Haushaltsjahr 2001 ändert: Der Rest (Nr. 3.11) ist in das Haushaltsjahr 2001 zu übertragen auf Kapitel Titel mit DM Kapitel Titel mit DM	
3.01	Haushaltsansatz 2000 DM <u>dazu:</u>	
3.02	übertragener Ausgabereist aus 1999 DM übertragener Ausgabereist aus 1998 DM übertragener Ausgabereist aus 19.. *) DM <u>davon ab:</u>	
3.03	Vorgriff auf 2000 DM Zwischensumme DM <u>dazu:</u>	
3.04	Verstärkung durch Deckungsfähigkeit **) von Kap./Titel DM von Kap./Titel DM von Kap./Titel DM <u>davon ab:</u>	
3.05	Verminderung durch Deckungsfähigkeit an Kap./Titel DM an Kap./Titel DM an Kap./Titel DM <u>davon ab:</u>	
3.06	Verminderung durch Inanspruchnahme des Ansatzes für eine anderweitige über- oder außerplanmäßige Ausgabe oder für die kassenmäßige Deckung eines in Anspruch genommenen Haushaltsrestes ***) DM <u>dazu:</u>	
3.07	Verstärkung durch Einnahmen von Kap./Titel <u>.....</u> DM	

*) Der Verlängerung des Verfügungszeitraums wurde gemäß § 45 Abs. 2 Satz 3 LHO zugestimmt.

**) Nur zulässig, wenn bestehende Deckungsfähigkeiten im Laufe des Jahres 2000 in Anspruch genommen und die daraus für 2000 eingegangenen Verpflichtungen nicht mehr kassenwirksam geworden sind. Die Notwendigkeit ist nachzuweisen.

***) Ausnahmen von dem Grundsatz der Verminderung des Ansatzes durch in Anspruch genommenen Haushaltsreste sind in begründeten Einzelfällen auf Antrag möglich.

- 3.08 Gesamtsoll DM
davon ab:
- 3.09 Ist-Ausgabe 2000 DM
- 3.10 entstandener Rest 2000 DM
 entstandener Rest aus 2000 DM
davon:
- 3.11 zu übertragen DM
- 3.12 in Abgang zu stellen DM

4 Begründung zu Zeile 3.11:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

- 5 Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 2 Satz 3 LHO
 für den entstandenen Rest aus Zeile 3.11 wird hiermit für
 beantragt. DM

Entscheidung des FM (zutreffendes ist angekreuzt):

- [] Der Verlängerung des Verfügungszeitraums wird nach § 45 Abs. 2 Satz 3 LHO
- [] für DM nicht zugestimmt; insoweit darf ein Ausgaberes nicht gebildet werden
- [] für DM zugestimmt.
- [] Einwilligung wird nach § 45 Abs. 4 LHO erteilt für DM
 bei Kap./Titel
- [] Ausnahme von Nr. 5.2 VV zu § 45 LHO wird für Kap./Titel zugelassen.

74

**Umsetzung
der Richtlinie des Rates vom 23. 12. 1991
zur Vereinheitlichung
und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte
über die Durchführung bestimmter
Umweltschutzrichtlinien im Bereich Abfall**

RdErl. d. Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz v. 15. 2. 2001
IV – 5 – 505.4/IV – 2 – 801.6

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 19. 4. 1996 (SMBL. NRW. 74), wird
wie folgt geändert:

1.

Nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:

„5.

Durch die als Anlage 3*) beigefügte Entscheidung der
Kommission vom 17. 11. 2000 über einen Fragebogen für
die Berichte der Mitgliedstaaten über die Durchführung
der Richtlinie 99/31/EG über Abfalldeponien (ABl. EG
Nr. L 298 vom 25. 11. 2000 S. 24) hat die Europäische
Kommission das Schema des Fragebogens für die Be-
richterstattung der Mitgliedstaaten bekannt gegeben.“

2.

Die bisherige Nummer 5 wird zu Nummer 6.

3.

Als Anlage 3*) wird die Entscheidung der Kommission
vom 17. 11. 2000 angefügt.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. November 2000

über einen Fragebogen für die Berichte der Mitgliedstaaten über die Durchführung der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3318)

(2000/738/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 15 der Richtlinie 1999/31/EG sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Kommission einen Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie zu übermitteln.
- (2) Dieser Bericht ist anhand eines Fragebogens oder einer Vorlage zu erstellen, die von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 6 der Richtlinie 91/692/EWG des Rates ⁽²⁾ ausgearbeitet wird.
- (3) Der erste Bericht umfasst den Zeitraum vom 16. Juli 2001 bis 2003.

- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des durch Artikel 6 der Richtlinie 91/692/EWG eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der dieser Entscheidung als Anhang beigefügte Fragebogen wird angenommen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. November 2000

Für die Kommission

Margot WALLSTRÖM

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 377 vom 23.12.1991, S. 48.

ANHANG

FRAGEBOGEN

für den Bericht der Mitgliedstaaten über die Umsetzung und Durchführung der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien

Bereits übermittelte Informationen brauchen nicht erneut vorgelegt zu werden. Geben Sie bitte an, wann und wo diese Angaben gemacht wurden.

I. Umsetzung in einzelstaatliches Recht

1. Welche Rechtsvorschriften wurden zur Umsetzung der Richtlinie erlassen? Mitgliedstaaten, in denen auch regionale Gebietskörperschaften Vorschriften für Abfalldeponien erlassen können, müssen diese Vorschriften ebenfalls übermitteln. Geben Sie bitte detailliert an, wie die einzelnen Bestimmungen der Richtlinie umgesetzt wurden.
2. Übermitteln Sie allgemeine Informationen über die Nutzung gesammelten Deponiegases zur Energieerzeugung, einschließlich der Maßnahmen, die ergriffen wurden, um Schädigungen und Beeinträchtigungen der Umwelt und Gefährdungen der menschlichen Gesundheit durch die Sammlung, Behandlung und Nutzung von Deponiegas möglichst gering zu halten.
3. Legen Sie allgemein dar, welche Maßnahmen getroffen wurden, um Belästigungen und Gefährdungen entsprechend Anhang I Abschnitt 5 zu minimieren.
4. Wurden Positiv- und Negativlisten oder Kriterien für die Abfallannahme in jeder Deponieklasse festgelegt? Wenn ja, wurden diese Listen oder Kriterien sowie die zugrunde gelegten Grenzwerte und Analyseverfahren der Kommission mitgeteilt?
5. Übermitteln Sie Informationen über die Erhebungsmethode für meteorologische Daten gemäß Anhang III Abschnitt 2.
6. Beschreiben Sie kurz das allgemeine System für die Überwachung von Sickerwasser, Oberflächenwasser sowie potentielle Gasemissionen und atmosphärischen Druck gemäß Anhang III Abschnitt 3.
7. Übermitteln Sie allgemeine Informationen über Deponiestandorte, bei denen eine Messung des Volumens und der Zusammensetzung des Oberflächenwassers gemäß Anhang II Abschnitt 3 nicht für erforderlich gehalten wurde.

II. Durchführung der Richtlinie

1. Haben die Mitgliedstaaten die Ausnahmeregelung nach Artikel 3 Absatz 3 in Anspruch genommen (andere nicht gefährliche Abfälle als Inertabfälle aus Prospektion, Abbau, Behandlung und Lagerung von Bodenschätzen sowie aus dem Betrieb von Steinbrüchen)?

Wenn ja, machen Sie nähere Angaben über diese Ausnahmen.

2. Haben die Mitgliedstaaten die Ausnahmeregelung nach Artikel 3 Absatz 4 in Anspruch genommen (Inseln und isolierte Siedlungen)?

Wenn ja, machen Sie nähere Angaben über diese Ausnahmen, einschließlich Angaben über die Mengen und — sofern möglich — die Art der Abfälle, die in solche Deponien gelangen.

3. Haben die Mitgliedstaaten die Ausnahmeregelung nach Artikel 3 Absatz 5 in Anspruch genommen (Untertagedeponien)?

Wenn ja, übermitteln Sie nähere Angaben zu den Lagerungseinrichtungen, den Ausnahmeregelungen sowie über die Mengen und — sofern möglich — die Art der Abfälle, die in solche Deponien gelangen.

4. a) Wurde gemäß Artikel 5 Absatz 1 die einzelstaatliche Strategie zur Verringerung der zur Deponierung bestimmten, biologisch abbaubaren Abfälle erstellt und der Kommission übermittelt?

Wenn nicht, geben Sie die Gründe an.

- b) Geben Sie an, welche Abfälle auf nationaler Ebene als biologisch abbaubare Abfälle und welche Abfälle als biologisch abbaubare Siedlungsabfälle eingestuft sind.
- c) Geben Sie an, welche Erfahrungen bei der Anwendung der Strategie gemacht wurden.
- d) Geben Sie die Mengen biologisch abbaubarer Siedlungsabfälle an (in t, möglichst aufgeschlüsselt nach Abfallströmen), die 1995 angefallen sind (bzw. im letzten Jahr vor 1995, für das einheitliche Eurostat-Daten vorliegen).
- e) Geben Sie die Mengen biologisch abbaubarer Siedlungsabfälle und anderer biologisch abbaubarer Abfälle an (in t, möglichst aufgeschlüsselt nach Abfallströmen), die in jedem Jahr des Berichtszeitraums deponiert wurden.
- f) Welche Anpassungen der Strategie werden erwogen?

5. Geben Sie die Anzahl der vorhandenen Abfalldeponien an:

	Deponie für gefährliche Abfälle	Deponie für nicht gefährliche Abfälle	Deponie für Inertabfälle	Andere (*)
Gesamtzahl vorhandener Deponien				
Anzahl dieser Deponien, die der Richtlinie entsprechen				
Anzahl stillgelegter Deponien (keine Deponierung mehr) seit 16. Juli 2001				
Anzahl nachgerüsteter Deponien				
Restkapazität (t)				

(*) falls notwendig, bis zum Ende der Übergangsfrist, geben Sie die Deponierart an

6. Welche Maßnahmen wurden ergriffen um sicherzustellen, dass die Bestimmungen des Artikels 10 über die Kosten der Ablagerung von Abfällen eingehalten werden?
7. Legen Sie allgemein die nach Artikel 13 getroffenen Maßnahmen dar, um nachteilige Umweltauswirkungen stillgelegter Deponien auszuschließen.
8. Beschreiben Sie kurz das Planungsverfahren für Abfalldeponien im Hinblick auf Anhang I Abschnitt 1 (Standort der Deponie).
9. Legen Sie allgemein die technischen Maßnahmen dar, mit denen sichergestellt wird, dass die Anforderungen von Anhang I Abschnitt 2 (Überwachungsmaßnahmen für Wasser und Sickerwassermanagement) erfüllt werden.
10. Wurden allgemeine oder spezifische Anforderungen wie in Anhang I auch für Inertabfalldeponien vorgeschrieben?
11. Wurden die Anforderungen gemäß Anhang I Abschnitte 3.2 und 3.3 für bestimmte Deponien herabgesetzt? Wenn ja, übermitteln Sie allgemeine Informationen über diese Deponien.

9210

**Prüfung der Eignung
von Fahrerlaubnisbewerbern und -inhabern
durch Begutachtungsstellen für Fahreignung
nach den Bestimmungen
der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr –
VI B 2-21-03/5.8 – v. 8. 2. 2001

Der RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr – VI B 2-21-03/5.8 – v. 25. 8. 2000 (SMBl. 9210) wird wie folgt geändert:

Nach der Adressenangabe 33102 Paderborn, An der Talle 7 mit der entsprechenden Telefon- und Faxnummer ist einzufügen:

Privates Institut für Mobile Arbeitsmedizin
PIMA GmbH
50996 Köln, Industriestr. 152
Tel.: 022 36/39 36 30
Fax: 022 36/39 36 39

– MBL NRW. 2001 S. 469.

2. Berechnung der Erhöhung der Miete durch die Modernisierungskosten, deren Finanzierungsmitteln und laufenden Aufwendungen anhand einer Zusatzberechnung nach § 39a Abs. 3.

3. Berechnung der Heizkostenersparnis (Einsparung in $Kwh \times \text{Tagespreis Öl, Gas, etc.}$) im Zeitpunkt über die Entscheidung des Antrages.

Als Mieterhöhung kann grundsätzlich der errechnete Betrag aus Nummer 2) zugelassen werden, höchstens jedoch das Doppelte des Betrages zu Nummer 3), da nur dieser Betrag als angemessen anzusehen ist. Evtl. Begrenzungen bei Überschreitung der Tragbarkeitsgrenze richten sich nach Nummer 6.42 Buchst. b+c).

6.

In Nummer 7.1 wird der Klammerzusatz „(vgl. Nummer 7.22)“ in „(vgl. Nummer 8.22)“ geändert.

7.

Nummer 16 erhält folgende neue Fassung:

16. Dieser Runderlass tritt mit Ablauf des 31. März 2006 außer Kraft.

– MBL NRW. 2001 S. 469.

238

2370

**Verwaltungsvorschriften
zur Zweiten Berechnungsverordnung
(VV – II. BV.)**

RdErl. d. Ministeriums
für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport –
IV B 3 – 6±1 – 199/01 – v. 22. 2. 2001

Der RdErl. d. Innenministers v. 1. 7. 1979 (SMBl. NRW. 238) wird wie folgt geändert:

1.

In Nummer 4.2 Buchstabe e) werden zweimal hinter den Buchstaben „WFB“ die Zahlen „1984“ gestrichen.

2.

In Nummer 6.1 wird hinter den Buchstaben „WFB“ die Zahl „1984“ gestrichen.

3.

In Nummer 6.22 wird hinter den Buchstaben „WFB“ die Zahl „1984“ gestrichen.

4.

In Nummer 6.41 wird hinter den Buchstaben „WFB“ die Zahl „1984“ gestrichen.

5.

Nach Nummer 6.43 wird folgende Nummer 6.44 angefügt:
Die mit der Zustimmung zu verbindende Mieterhöhung ist bei energiesparenden Maßnahmen wie folgt zu ermitteln:

1. Berechnung der Einsparung an Heizenergie gemäß § 11 Abs. 6 z.B. durch Ermittlung des Wärmebedarfs vor und nach der Modernisierung (nachhaltig und wesentlich = mindestens 20%).

II.

Landschaftsverband Rheinland

11. Landschaftsversammlung Rheinland 1999 – 2004 Feststellung eines Nachfolgers

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 19. 1. 2001

Für das am 15. 1. 2001 verstorbene Mitglied der 11. Landschaftsversammlung Rheinland,

Herr Werner Hammer, SPD-Fraktion

rückt das gewählte Ersatzmitglied

Herr Wilhelm Bernarding

Völklinger Str. 29

47178 Duisburg

in die 11. Landschaftsversammlung Rheinland nach.

Gemäß § 7b, Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) stelle ich den Nachfolger mit Wirkung vom 16. Januar 2001 fest und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 19. Januar 2001

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung
Molsberger

– MBL NRW. 2001 S. 469.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten.

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Graefenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (9.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 99,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Graefenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabentsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergent nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Graefenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3589